

***Geschäftsordnung  
der  
St.-Rochus-Schützenbruderschaft  
Boscheln  
Gegr. 1880. e.V.***

***Stand 26.01.2024  
Alle vorhergehenden Fassungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.***

## **Beiträge**

### **§1 Beitrag Altschützen**

1. Jedes aktive Mitglied der Altschützen entrichtet einen Jahresbeitrag von 45<sup>1</sup> €. Dieser Beitrag ist unaufgefordert bis spätestens Fronleichnam des jeweiligen Jahres zu entrichten.

### **§2 Beitrag Jungschützen**

1. Jungschützen, die bis zum Fronleichnamstag des Beitragsjahres noch keine 12 Jahre alt sind bezahlen 10 €.
2. Jungschützen, die bis zum Fronleichnamstag des Beitragsjahres noch keine 16 Jahre alt sind, bezahlen 15 €.
3. Jungschützen, die bis zum Fronleichnamstag des Beitragsjahres älter als 16 Jahre alt sind, bezahlen 20 €.

### **§3 Königsgeld**

1. Jedes aktive Mitglied der Altschützen bezahlt einen Beitrag von 30 €<sup>2</sup> als Königsgeld. Dieser Betrag ist unaufgefordert bis spätestens Fronleichnam des jeweiligen Jahres zu entrichten.
2. Die Summe des gesamten fälligen Königsgeldes erhält der neu ermittelte König zu  $\frac{3}{4}$  sofort ausgezahlt das letzte  $\frac{1}{4}$  am Wochenende seines Majestätenballs, unbeschadet davon, ob noch Beiträge von Mitgliedern ausstehen, abzüglich des anteiligen Betrages der Königsplakette (vgl. §6).

### **§4 Prinzen geld**

1. Die neu ermittelten Prinzen, Schüler- und Jungprinzen erhalten aus der Hauptkasse einen Betrag von 200 €, §3 Abs. 2 gilt entsprechend.
2. Vom Prinzen geld werden beim Prinzen und Schülerprinz jeweils 35 €<sup>3</sup> für die anteilige Anschaffung der Plakette des Prinzensilbers abgezogen (vgl. §6).

---

<sup>1</sup> Beschluss der Generalversammlung vom 20. 1. 2012

<sup>2</sup> Beschluss der Versammlung vom 13.7.2007

<sup>3</sup> Beschluss der Versammlung vom 13.7.2007

## §5 Kleiderordnung

### 1. Die vollständige Uniform für Altschützen besteht aus:

1. Schwarze Tuchhose ohne Verzierungen
2. Weißes Hemd (weiße Blusen ohne Rüschen bei Damen)
3. Grüne Schützenkrawatte (schwarze Krawatte bei Trauerfällen)  
(bei Damen auch erlaubt – grünes Soirée)
4. Schwarze Socken
5. Schwarze Schuhe
6. Grüne Weste – mit Vereinslogo auf der linken Brust
7. Uniformjacke – mit Vereinslogo auf dem linken Ärmel
8. Schützenhut mit Feder - Krempe nicht hochgeklappt
9. Weiße Handschuhe

### 2. Die vollständige Uniform für Jungschützen besteht aus:

1. Schwarze Tuchhose ohne Verzierungen
2. Weißes Hemd (weiße Bluse ohne Rüschen bei Mädchen)
3. Schwarze Socken
4. Schwarze Schuhe
5. Grüne Überwurfweste

Der Jungschützenmeister hat die Möglichkeit, Ausnahmen zur Uniform bei einzelnen Jungschützen zu gewähren.

### 3. Offiziere tragen zusätzlich:

1. Schulterklappen, 4-streifig in Silber
2. Feldbinden silber mit grünen Tressen und silbernem Koppelschloss,  
Bruder – und Schützenmeister zusätzlich Schärpenquasten
3. Einen Federbusch, weiß bzw. weiß/farbig
4. Einen Säbel, der Jungschützenmeister eine Fangschnur
5. Die Königsbegleitoffiziere (Schriftführer/Schießmeister) tragen einen goldenen Stern auf den Schulterklappen
6. Brudermeister, Schützenmeister und Jungschützenmeister tragen als Kommandoträger zwei goldene Sterne auf den Schulterklappen

### 4. Stabsoffiziere tragen zur Uniform:

1. Schulterklappen/Majorsgeflecht in Gold – ab Generalsrang mit 3 goldenen Sternen und hochrot unterlegt
2. Goldene Fangschnur
3. Zwei rote Streifen auf der Uniformhose
4. Säbel – Stabsoffiziere ab Generalsrang benötigen keinen Säbel mehr
5. Federbusch rot/weiß – ab Generalsrang uni rot
6. Feldbinde gold/farbig

5. Ehrenmitglieder tragen:

1. Schwarzen Anzug
2. Zylinder oder Chapeau Claque
3. Graue Weste
4. Graue Krawatte mit Schützenemblem
5. Schwarze Strümpfe/Socken
6. Schwarze Schuhe
7. Weiße Handschuhe

6. Der Kaiser trägt zur Uniform:

1. goldene Epauletten mit Offizierscordon
2. goldene Streifen auf der Uniformhose
3. Federbusch gelb/weiß
4. Feldbinde gold

7. Den weiblichen Majestäten ist es freigestellt, ob sie in Uniform oder im langen Kleid bei Aufzügen oder Auftritten teilnehmen<sup>4</sup>
8. Weibliche Majestäten haben die Möglichkeit, wenn sie im Kleid auftreten, das „kleine Silber“ statt des Prachtsilber zu tragen – zur Inthronisierung muss die Uniform getragen werden.<sup>5</sup>
9. Neue Mitglieder müssen sich innerhalb eines Jahres eine Uniform anschaffen. Die Bruderschaft hilft bei der Vermittlung. Bis zur Fertigstellung der Uniformen tragen neue Mitglieder ein Polo-Shirt der Bruderschaft und nehmen damit an Veranstaltungen der Bruderschaft teil.

---

<sup>4</sup> Beschluss der Versammlung vom 3. Juni 1994

<sup>5</sup> Beschluss der Versammlung vom 15. Juni 2007

## §6 Königssilber

1. Die Gesamtmenge der Plaketten wird auf max. 25-30 Jahre eingekürzt, die älteren Jahrgänge werden dann regelmäßig abgehängt und archiviert<sup>6</sup>
2. Nur noch echte Silberplaketten<sup>7</sup>
3. Drei Majestäten/Namen auf einer Plakette<sup>8</sup>
4. Plaketten in einer Maximalgröße<sup>9</sup>
5. Von der Bruderschaft vorbestimmte Plakette<sup>10</sup>
6. Kosten werden anteilig vom Königsgeld abgezogen.<sup>11</sup>

Beim Ehrenkönigssilber kam man auf folgende Regelung:

1. Das Silber wird auf 5 Reihen vorn und hinten abgeändert<sup>12</sup>
2. Nur noch echte Silberplaketten<sup>13</sup>
3. Jeweils drei Namen auf einer Plakette<sup>14</sup>
4. Von der Bruderschaft vorbestimmte Plakette<sup>15</sup>
5. Die Ehrenmitglieder tragen den anteiligen Anschaffungspreis<sup>16</sup>

Beim Prinzensilber einigte man sich auf folgende Regelung:

1. Maximal 35 € Belastung für den Prinz bzw. Schülerprinz<sup>17</sup>
2. Jeweils 3 Namen auf einer Plakette<sup>18</sup>
3. Plakette aus echtem Silber<sup>19</sup>
4. Von der Bruderschaft vorbestimmte Plakette<sup>20</sup>

---

<sup>6</sup> Beschluss der Versammlung vom 20. April 2010

<sup>7</sup> Beschluss der Versammlung vom 13. August 2007

<sup>8</sup> Beschluss der Versammlung vom 25. April 2010

<sup>9</sup> Beschluss der Versammlung vom 13. August 2007

<sup>10</sup> Beschluss der Versammlung vom 13. August 2007

<sup>11</sup> Kosten ca. 300€ - schwankenden durch den Silberpreis (Stand 2010) Beschluss der Versammlung vom 20. April 2010

<sup>12</sup> Beschluss der Versammlung vom 13. August 2007

<sup>13</sup> Beschluss der Versammlung vom 13. August 2007

<sup>14</sup> Beschluss der Versammlung vom 13. August 2007

<sup>15</sup> Beschluss der Versammlung vom 13. August 2007

<sup>16</sup> Kosten ca. 300€ - schwankenden durch den Silberpreis (Stand 2010) Beschluss der Versammlung vom 20. April 2010

<sup>17</sup> Beschluss der Versammlung vom 13. August 2007

<sup>18</sup> Beschluss der Versammlung vom 25. April 2010

<sup>19</sup> Beschluss der Versammlung vom 13. August 2007

<sup>20</sup> Beschluss der Versammlung vom 13. August 2007

## §7 Vogelschuss

1. Alljährlich am Fronleichnamstag wird der Vogelschuss durchgeführt.
2. Der Vogelschuss gliedert sich in Jungprinzen-, Schülerprinzen-, Prinzen-, Ehrenkönigs-, und Königsvogel.
3. Der Vogelschuss ist ein Traditionsschießen, bei dem die Mindestanforderung der Kleidung aus weißem Hemd, schwarzer Hose, grüner Krawatte und Weste besteht.
4. Teilnahmeberechtigt ist jeder Schütze, der seinen Beitrag und sein Königsgeld bezahlt hat.
5. Die Reihenfolge der Schützen wird ausgelost, einzig die amtierenden Majestäten stehen an erster Stelle.
6. An der ersten Runde nehmen ALLE gemeldeten Schützen teil. – Sollte in der ersten Runde der Vogel fallen, wird ein neuer Vogel aufgezogen.
7. Ab der zweiten Runde hat jeder Schütze das Recht, sich vom Schießen streichen zu lassen. Die Streichung ist endgültig, er kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt wieder ins Schießen eintreten.
8. König wird dasjenige aktive Mitglied, das den Vogel in eigener Person herabschießt. Das Schießen durch einen Stellvertreter ist unzulässig, es sei denn, dass ein Mitglied wegen körperlicher Gebrechen außerstande ist zu schießen, was vorher im Schießprotokoll niederzulegen ist. In diesem Fall gibt der zweitvorhergehende Schütze der ausgelosten Reihenfolge den Schuss für das entsprechende Mitglied ab.
9. Für Jungprinzen-, Schülerprinzen- und Prinzenvogel gelten §7,3-8 entsprechend. Die Ehrenmitglieder schießen auf den Ehrenvogel. Vertretung oder ein Ministerschießen ist hierbei gestattet.
10. Die Ehrenmitglieder können sich ihre Vertreter frei wählen, jedoch darf dieses Wahlrecht nur einmal ausgeübt werden. Ein Vertreter darf nur für ein Ehrenmitglied in Vertretung schießen.
11. Das Jungprinzenschießen wird über die Laser-Anlage durchgeführt. Zur Ermittlung der Majestätenwürde wird vor Beginn des Schießens eine Ringzahl ausgelobt und festgelegt, die erreicht bzw. überschritten werden muss. Derjenige Schütze, bei dem diese Ringzahl erreicht bzw. überschritten wird, ist neue Jungprinzenmajestät.<sup>21</sup>
12. Wenn in der Altersklasse der Jung- oder Schülerschützen nur ein startberechtigter Jungschütze antritt, werden beide Altersklassen zusammengefasst. Das Schießen wird dann mit dem Lasergewehr durchgeführt. Der §7.11 gilt entsprechend. Wenn ein Schütze aus der Schülerprinzenklasse neue Majestät wird, ist er Schülerprinz. Wenn ein Schütze aus der Jungprinzenklasse neue Majestät wird, ist er Jungprinz.
13. Der Schießmeister der Bruderschaft ist für die Sicherheit verantwortlich und leitet das Schießen.
14. Der Schießmeister hat das alleinige Recht inne, das Schießen unter- bzw. abzubrechen. Ein neuer Schießtermin ist unmittelbar vom anwesenden Vorstand durch Mehrheitsbeschluss festzusetzen.
15. Das Schießen mit einem neuen Vogel in ausgeloster Reihenfolge wiederaufgenommen.
16. Sollte ein Vogel abgeschossen werden, von dem vermutlich noch ein Rest vorhanden ist, berät sich der Schießmeister mit dem Brudermeister und dem Schützenmeister, diese entscheiden dann durch Mehrheitsbeschluss.
17. Bei Befangenheit oder Nichtanwesenheit einer dieser drei Personen rücken automatisch Vorstandsmitglieder lt. Satzung nach.
18. Wenn eine aktive Majestät in Ihrer Amtszeit an mehr als einem Auftritt unentschuldigt nicht teilnimmt, so wird diese beim nächsten Vogelschuss gesperrt. Die Entschuldigung ist bei Jungschützen an den Jungschützenmeister, bei Altschützen und Ehrenmitgliedern an den Bruder- oder Schützenmeister zu richten.

---

<sup>21</sup> Beschluss der Versammlung 2005

## **§8 Stiftungsfest<sup>22</sup>**

1. Am letzten Sonntag im August ist das Stiftungsfest auszurichten.
2. An den Stiftungstagen wird eine hl. Messe für die Lebenden und Verstorbenen der Bruderschaft gehalten.
3. Am Sonntag des Stiftungsfestes werden die am Tag des Vogelschusses ermittelten Majestäten inthronisiert.
4. Das Silber wird vom Brudermeister, Schützenmeister, Jungschützenmeister und Silberwart übergeben.

## **§9 Versammlungen & Stimmrecht**

1. Über das in den Versammlungen verhandelte hat jedes Mitglied strengstes Stillschweigen gegenüber außenstehenden Dritten zu bewahren.
2. Stimmberechtigt ist jedes aktive Mitglied ab 14 Jahren.
3. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht.
4. Bei Satzungsänderungen und Vorstandswahlen sind alle aktiven Mitglieder ab 18 Jahren stimmberechtigt.
5. Der Jungschützenmeister hat bei Satzungsänderungen und Vorstandswahlen bei anwesenden, nicht stimmberechtigten Mitgliedern nach Beratung mit diesen, eine zusätzliche Stimme.
6. Inaktive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
7. Wird auch nur von einem stimmberechtigten Mitglied geheime Abstimmung beantragt, so muss die anstehende Abstimmung verdeckt, auf Stimmzetteln erfolgen.
8. Die Auszählung der Stimmzettel bei geheimer Abstimmung erfolgt öffentlich, unmittelbar nach dem Einsammeln aller Stimmzettel.
9. Ungültige Stimmen (Enthaltungen) werden separat gezählt und gewertet und keinem Abstimmungsergebnis hinzugezählt.
10. Bei Wahlen, bei denen einfache Stimmenmehrheit genügt und Stimmengleichheit herrscht und vorhandene ungültige Stimmen gezählt wurden, muss neu gewählt werden.
11. Bei Wahlen, bei denen einfache Stimmenmehrheit genügt und Stimmengleichheit herrscht, und keine ungültigen Stimmen gezählt wurden, entscheidet der älteste anwesende Versammlungsteilnehmer.

---

<sup>22</sup> Entnommen aus der Chronik von 1988

## **§10 Austritt und Ausschluss aus der Bruderschaft**

1. Ein Mitglied, das sich schriftlich von der Bruderschaft abgemeldet hat, hat jederzeit die Möglichkeit, wieder einen Antrag auf Wiederaufnahme zu stellen.
2. Bei Wiederaufnahme werden dem Mitglied die Mitgliedsjahre lt. Bundesstatut angerechnet.
3. Mitglieder, die wegen eines Verstoßes gegen die Bruderschaft durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen wurden, haben erstmalig nach fünf Jahren die Möglichkeit, einen Antrag auf Wiederaufnahme zu stellen.
4. Aus der Bruderschaft wird automatisch ausgeschlossen, wer trotz Mahnung bis zum 31. Dezember des Geschäftsjahres seinen Beitrag unentschuldigt nicht geleistet hat.
5. Bei einem neuerlichen Ausschluss durch die Mitgliederversammlung wegen eines Verstoßes gegen die Bruderschaft desselben Mitgliedes, hat es frühestens nach 10 Jahren die Möglichkeit, einen Antrag auf Wiederaufnahme zu stellen.
6. Grobe Verstöße gegenüber der Bruderschaft, Verunglimpfungen der Uniform, der Ehrenzeichen oder Würdenträger der Bruderschaft können durch Versammlungsbeschluss, neben dem Ausschluss, zur grundsätzlichen Ablehnung eines Antrages auf Wiederaufnahme führen.